



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

**Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen
Eignung in den Studiengängen Sport mit dem Abschluß
Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen an der
Universität - Gesamthochschule Paderborn**

Universität Paderborn

Paderborn, 1997

urn:nbn:de:hbz:466:1-25499



Amtliche Mitteilungen

Hrsg: Rektorat der Universität-Gesamthochschule- Paderborn

Ordnung zur
Feststellung der studiengangbezogenen Eignung
in den Studiengängen Sport
mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung
für Lehrämter an Schulen
an der Universität - Gesamthochschule Paderborn
Vom 24. Januar 1994
(GABI. NW. II Nr. 6/96, S. 359)

30. Juni 1997

Jahrgang 1997

Nr. 7

Ordnung
zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung
in den Studiengängen Sport
mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung
für Lehrämter an Schulen
an der Universität – Gesamthochschule Paderborn
Vom 24. Januar 1994

Aufgrund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 64 Abs. 2 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz – UG) vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532) sowie des § 5 Abs. 5 der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung – LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1990 (GV. NW. 1991 S. 42), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Dezember 1991 (GV. NW. S. 527), hat die Universität – Gesamthochschule Paderborn die folgende Satzung erlassen:

Inhalt

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Feststellung der sportlichen Eignung
- § 2 Teilnahmeberechtigung
- § 3 Termine und Fristen
- § 4 Kommission für die Feststellung der sportlichen Eignung
- § 5 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

II. Feststellung der sportlichen Eignung

- § 6 Zulassung zum Eignungsverfahren
- § 7 Leistungsanforderungen
- § 8 Beurteilung der Leistungen und Feststellung der Eignung
- § 9 Anrechnung von Leistungen für das Verfahren zur Feststellung der sportlichen Eignung
- § 10 Bestätigung der Eignung für das Studium des Unterrichtsfaches Sport
- § 11 Wiederholung der Feststellung der sportlichen Eignung
- § 12 Niederschrift

III. Schlußbestimmungen

- § 13 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 14 Widerspruch
- § 15 Inkrafttreten und Veröffentlichung

IV. Anlagen

- Anlage 1
- Anlage 2

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Feststellung der sportlichen Eignung

- (1) Der Nachweis der Eignung einer Studienbewerberin oder eines Studienbewerbers für das Studium in den Studiengängen Sport/Sportwissenschaft mit den Abschlüssen
- Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe oder
 - Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I oder
 - Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II
- (nachfolgend: Unterrichtsfach Sport) ist neben der allgemeinen Qualifikation Voraussetzung für eine Einschreibung für das Unterrichtsfach Sport an der Universität – Gesamthochschule Paderborn.

(2) Bescheinigungen über die Feststellung der besonderen Eignung für die Lehramtsstudiengänge Sport, die von einer wissenschaftlichen Hochschule des Landes Nordrhein-Westfalen ausgestellt worden sind, werden von der Universität – Gesamthochschule Paderborn für die Aufnahme eines Studiums im Studiengang Sport mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an Schulen anerkannt. Bescheinigungen über die Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung, die von einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes ausgestellt worden sind, werden anerkannt, wenn sie den in dieser Ordnung festgelegten Anforderungen entsprechen.

(3) Die Überprüfung der Eignung zum Studium des Unterrichtsfaches Sport dient der Feststellung einer allgemeinen sportlichen Leistungsfähigkeit, die zur Aufnahme des Sportstudiums erforderlich ist.

§ 2

Teilnahmebescheinigungen

An dem Verfahren zur Feststellung der Eignung im Unterrichtsfach Sport können nur solche Studienbewerberinnen und Studienbewerber teilnehmen, die das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung besitzen. Von dieser Regelung kann abgesehen werden, wenn zum Zeitpunkt der Prüfung nachgewiesen wird, daß das Zeugnis der Hochschulreife bis spätestens zum Einschreibungstermin vorgelegt werden kann.

§ 3

Termine und Fristen

(1) Das Verfahren zur Feststellung der Eignung wird grundsätzlich zu jedem Semester angeboten (Mai/Juni und Januar/März). Die Termine der Prüfungen können jeweils ab Januar für das laufende Jahr im Studentensekretariat der Universität – Gesamthochschule Paderborn erfragt werden.

(2) Der Antrag auf Teilnahme an dem Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung sowie die erforderlichen Unterlagen nach § 6 Abs. 1 müssen spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Eignungsfeststellung im Studentensekretariat der Universität – Gesamthochschule Paderborn vorliegen.

§ 4

Kommission für die Feststellung der sportlichen Eignung

(1) Die Leitung des Verfahrens zur Feststellung der Eignung zum Studium des Unterrichtsfaches Sport obliegt einer Kommission.

(2) Die Kommission besteht aus dem oder der Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern, die aus dem Kreis der hauptamtlich Lehrenden gewählt und vom Fachbereichsrat des Fachbereiches 2 bestätigt werden.

(3) Der oder die Vorsitzende der Kommission führt die laufenden Geschäfte und alle nach dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben aus.

(4) Die Kommission berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung. Die Kommission ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Die Mitglieder haben gleiches Stimmrecht, Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

(5) Die Kommissionsmitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit, soweit sie Aufgaben nach dieser Satzung wahrnehmen.

(6) Die Kommission kann zur Bewertung der Leistung der Bewerberinnen und Bewerber weitere Prüferinnen oder Prüfer bestimmen.

§ 5

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

(1) Ist eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber ohne eigenes Verschulden verhindert, an dem Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung teilzunehmen, bestimmt die Kommission einen Nachholtermin. Ein ärztliches Attest bzw. ein Nachweis über den Verhinderungsgrund ist unverzüglich vorzulegen.

(2) Der Rücktritt von der Teilnahme an dem Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung kann nur bis zu einem Tag vor Beginn des Eignungsverfahrens erklärt werden. Maßgeblich für die Einhaltung dieser Frist ist der Zugang dieser Rücktrittserklärung bei der Universität – Gesamthochschule Paderborn.

(3) Hat eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber bei der Feststellung der Eignung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushängung der Bestätigung gemäß § 10 Abs. 1 bekannt, so zieht der oder die Vorsitzende diese Bestätigung ein, widerruft die Feststellung über die Eignung zum Studium im Unterrichtsfach Sport und informiert hierüber das Studentensekretariat.

II. Feststellung der sportlichen Eignung

§ 6

Zulassung zum Eignungsverfahren

(1) Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber muß dem schriftlichen Antrag auf Teilnahme an der Feststellung der besonderen Eignung im Unterrichtsfach Sport beifügen:

1. den Nachweis über die Voraussetzung gemäß § 2;
2. ggf. Zeugnisse und Bescheinigungen gemäß § 9;
3. ein ärztliches Attest, in dem bescheinigt wird, daß er oder sie sich körperlichen Anforderungen während des Nachweisverfahrens zur studiengangbezogenen Eignung unterziehen kann;
4. eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber bereits an einem Verfahren zur Feststellung der sportlichen Eignung teilgenommen hat.

(2) Über den Zulassungsantrag entscheidet die oder der Vorsitzende der Kommission bis spätestens sieben Tage vor dem Prüfungstermin nach § 3 Abs. 1.

(3) Die Zulassung wird versagt, wenn

- a) die nach Absatz 1 zu erfüllenden Voraussetzungen nicht gegeben sind oder
- b) die Bewerbungsfrist nicht eingehalten worden ist.

(4) Nur wenn die Zulassung versagt wird, erhält die Studienbewerberin oder der Studienbewerber einen schriftlichen Bescheid. Dieser Bescheid soll eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten und unmittelbar nach dem Ablehnungsbescheid abgesandt werden.

§ 7

Leistungsanforderungen

(1) Jede Bewerberin und jeder Bewerber muß einen Leistungsnachweis in Leichtathletik, Turnen, Schwimmen und in einem Sportspiel erbringen.

(2) Die Anforderungen der Prüfung und deren Bewertungskriterien sind in der Anlage 1 zu dieser Ordnung aufgeführt.

§ 8

Beurteilung der Leistungen und Feststellung der Eignung

(1) Jedes Teilgebiet nach § 7 Abs. 1 wird entsprechend der angegebenen Kriterien mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ beurteilt.

(2) Die Eignung gilt nur als nachgewiesen, wenn alle Teilgebiete mit „bestanden“ beurteilt worden sind.

(3) Die Beurteilung der Leistungen wird in einem Prüfungsprotokoll festgehalten; es ist von den Prüferinnen und Prüfern zu unterschreiben.

§ 9

Anrechnung von Leistungen für das Verfahren zur Feststellung der sportlichen Eignung

(1) Die besondere studiengangbezogene Eignung gilt als nachgewiesen für Bewerberinnen und Bewerber, die Sport als Abiturfach gewählt und eine der folgenden Bedingungen erfüllt haben:

- a) wer Sport als Grundkurs gewählt hat, muß als „Punktsumme im Fach“ mindestens 24 Punkte erreicht haben.
- b) wer Sport als Leistungskurs gewählt hat und vor dem 1. 8. 1989 in die Jahrgangsstufe 11 der gymnasialen Oberstufe eingetreten ist, muß als „Punktsumme im Fach“ mindestens 72 Punkte erreicht haben.

c) wer Sport als Leistungskurs gewählt hat und nach dem 1. 8. 1989 in die Jahrgangsstufe 11 der gymnasialen Oberstufe eingetreten ist, muß als „Punktschme im Fach“ mindestens 48 Punkte und im Abiturbereich als „Punktschme im Prüfungsfach“ mindestens 40 Punkte erreicht haben.

(2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber können die geforderten leichtathletischen Qualifikationen durch die Vorlage des Zeugnisses über das Deutsche Sportabzeichen (Bronze) und die schwimmerische Qualifikation durch die Vorlage des Zeugnisses über das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen der DLRG/des DRK (Bronze) oder vergleichbare Verbände nachweisen.

(3) Die Qualifikation im Sportspiel gilt als nachgewiesen durch die Vorlage eines Zeugnisses über die Zugehörigkeit zu einem Kader des betreffenden Landes oder Bundesverbandes bzw. über die Berufung mindestens in die Verbandsauswahlmannschaft. Die Qualifikation kann auch nachgewiesen werden durch die Vorlage der Übungsleiter-F-Lizenz oder einer höheren Lizenz des betreffenden Fachverbandes.

(4) Studienort- oder Studiengangwechslerinnen oder Studiengangwechsler, die keinen Nachweis über die Feststellung der Eignung führen können oder bei denen Anrechnungen gemäß Absatz 1 bis 3 nicht möglich sind, werden vom Nachweis der Eignung befreit, wenn sie den erfolgreichen Abschluß einer Zwischenprüfung in einem Studiengang Sport nachweisen. Ist nach der Prüfungsordnung keine Zwischenprüfung abzulegen, tritt an die Stelle der Zwischenprüfung der Nachweis über den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums. Einschlägige sportartspezifische Nachweise können auf Antrag anerkannt werden.

(5) Zeugnisse und Bescheinigungen werden nur anerkannt, wenn sie innerhalb von zwei Jahren vor der Meldung zur Durchführung des Verfahrens des Nachweises der besonderen studiengangbezogenen Eignung ausgestellt worden sind.

(6) Für Bewerber, die eine Dienstpflicht nach Artikel 12 a Abs. 1 und 2 des Grundgesetzes erfüllen, bzw. eine solche Dienstpflicht oder eine entsprechende Dienstleistung auf Zeit bis zur Dauer von zwei Jahren übernommen haben, verlängert sich die Begrenzung der Gültigkeitsdauer dieser Zeugnisse und Bescheinigungen um höchstens die Zeit der entsprechenden Dienstpflicht oder Dienstleistung.

§ 10

Bestätigung der Eignung für das Studium des Unterrichtsfaches Sport

(1) Ist einer Studienbewerberin oder einem Studienbewerber die Eignung für das Studium des Unterrichtsfaches Sport gemäß § 8 zuzuerkennen, so erhält sie oder er nach Beendigung des Feststellungsverfahrens eine schriftliche Bestätigung (Wortlaut siehe Anlage 2).

(2) Die Bestätigung der Eignung gilt für längstens drei Jahre nach Ausstellung der Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluß des Verfahrens als weitere Einschreibungsvoraussetzung. Sie ist als Unterlage dem Antrag auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt an Schulen dem Staatlichen Prüfungsamt vorzulegen.

(3) Bei Bewerbern, die nach Artikel 12 a Abs. 1 und 2 des Grundgesetzes eine Dienstpflicht oder eine entsprechende Dienstleistung auf Zeit bis zur Dauer von zwei Jahren übernommen haben, verlängert sich die Dauer der Gültigkeit nach Absatz 2 höchstens um den Zeitraum der entsprechenden Dienstpflicht oder Dienstleistung.

§ 11

Wiederholung der Feststellung der sportlichen Eignung

(1) Bei erfolgloser Teilnahme kann das Verfahren zur Feststellung der sportlichen Eignung wiederholt werden.

(2) Eine Wiederholung ist nur zu den nach § 3 bekanntgegebenen Terminen möglich. Zu jeder erneuten Teilnahme ist eine Bewerbung erforderlich.

§ 12
Niederschrift

(1) Über die Durchführung des gesamten Verfahrens wird eine Niederschrift angefertigt, in die aufzunehmen sind:

1. Tag und Ort des Verfahrens zur Feststellung der Eignung,
2. die Namen der Prüferinnen und Prüfer,
3. der Name der Bewerberin oder des Bewerbers,
4. die Dauer des Verfahrens,
5. die einzelnen Bewertungen und das Ergebnis,
6. besondere Vorkommnisse.

(2) Die Niederschrift ist von den Mitgliedern der Kommission zu unterschreiben.

III. Schlußbestimmungen

§ 13
Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluß des Verfahrens wird der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber auf Antrag Einsicht in das Prüfungsprotokoll gewährt.

§ 14
Widerspruch

(1) Gegen Entscheidungen der oder des Vorsitzenden oder der Kommission kann die Studienbewerberin oder der Studienbewerber innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung Widerspruch einlegen.

(2) Der Widerspruch ist durch die Studienbewerberin oder den Studienbewerber schriftlich oder zur Niederschrift vor der Kommission oder dem oder der Vorsitzenden einzulegen.

(3) Die Entscheidung über den Widerspruch einer Studienbewerberin oder eines Studienbewerbers erfolgt durch die Kommission. Der Bescheid ergeht schriftlich und ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15
Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1994 in Kraft. Sie wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht und in den Amtlichen Mitteilungen der Universität – Gesamthochschule Paderborn bekanntgemacht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs 2 vom 12. 1. 1994 und des Senats der Universität – Gesamthochschule Paderborn vom 19. 1. 1994 sowie der Genehmigung des Rektors der Universität – Gesamthochschule Paderborn vom 24. 1. 1994.

Paderborn, den 24. Januar 1994

Der Rektor
der Universität – Gesamthochschule Paderborn
Universitätsprofessor Dr. H. A. Richard

Anlage 1

Anforderungen und Bewertungskriterien der Prüfung

(1) Leichtathletik

Entsprechend den Anforderungen für das Deutsche Sportabzeichen (Bronze) werden folgende Disziplinen überprüft, wobei folgende Mindestleistungen erbracht werden müssen:

	Frauen	Männer
a) Hochsprung	1,10 m	1,35 m
b) Kugelsstoß	6,75 m	8,00 m
c) 100 m-Lauf	16,0 sek.	13,4 sek.

Bei Vorlage des Deutschen Sportabzeichens (Bronze) im Bereich Leichtathletik entfällt die Überprüfung.

(2) Turnen

An der Gerätebahn (Reck → Boden → Kasten (quer)) sollen folgende grundlegende Fertigkeiten nachgewiesen werden: Stützen, Hängen, Rollen und Springen.

Folgende Übungskombination ist vorgesehen:

Sprung in den Stütz am schulterhohen Reck, Felgabzug in den Hangstand, Hangstandlaufen vorwärts, Flugrolle, Hochfedern, Anlauf, Rad, Drehen in die Bewegungsrichtung, Hockwende über den Kasten oder Hocke auf den Kasten mit anschließendem Strecksprung vom Kasten.

Prüfungskriterien sind: Technische Ausführung und Bewegungsfluß.

(3) Schwimmen

Es werden folgende Disziplinen überprüft:

a) 200 m-Schwimmen in beliebiger Technik, wobei folgende Zeiten erreicht werden müssen:

Frauen	Männer
7,0 min.	6,0 min.

Das 200 m-Schwimmen kann durch die entsprechende Leistung im Deutschen Sportabzeichen ersetzt werden.

b) 15 m-Streckentauchen, einschließlich Startsprung.

Bei Vorlage des Rettungsschwimmabzeichens entfällt die Überprüfung im Schwimmen.

(4) Beim **Sportspiel** sind folgende Mindestleistungen zu erbringen:

Aus der Gruppe der Mannschaftsspiele (Basketball, Fußball, Handball) wird ein Spiel überprüft, wobei nach Möglichkeit die Wünsche der Bewerberinnen und Bewerber berücksichtigt werden. Es werden mindestens zwei Spiele angeboten.

Beurteilungskriterien sind:

- spielgerechte Anwendung der Grundtechniken
- situationsentsprechendes Verhalten im Angriffs- und Abwehrspiel.
Grundsätzlich wird in Anlehnung an die internationalen Regeln (unter Einschluß von Kleinfeldspielen) ca. 15 Minuten gespielt. Die Prüferinnen und Prüfer können darüber hinaus zur Sicherung des Prüfungszweckes beurteilungsadäquate Situationen (z. B. Komplexübungen) arrangieren.

Die Eignungsnachweise entfallen bei Zugehörigkeit zu einem Kader oder bei Berufung in eine Auswahlmannschaft oder bei Besitz der Übungsleiter-F-Lizenz in der entsprechenden Spiel-Sportart.

Anlage 2

Der Nachweis über die besondere Eignung zum Studium des Studiengangs Sport soll lauten:

„Die Bewerberin oder der Bewerber hat die besondere studiengangbezogene Eignung zum Studium der Lehramtsstudiengänge Sport gemäß der auf der Grundlage der Grundsätze für die Feststellung der besonderen Eignung in den Studiengängen Sport mit den Abschlüssen

- Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe
- Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I
- Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II

vom 1. 1. 1994 erlassene Ordnung der Hochschule nachgewiesen.“